



Rundschreiben LEX-Nr. 24/2020

An die

Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)

Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)

Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes

Mitglieder des DWV-Vorstandes

Mitglieder des Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt" (DWV)

22.04.2020

BI

Weinrecht

A. Blau

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/532 DER KOMMISSION vom 16. April 2020 zur Abweichung von Durchführungsverordnungen in Bezug auf bestimmte Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik für das Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie und der umfangreichen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit in den Mitgliedstaaten traten in allen Mitgliedstaaten außergewöhnliche administrative Schwierigkeiten bei der Planung und Durchführung rechtzeitiger Vor-Ort-Kontrollen in der erforderlichen Zahl auf. Durch diese Schwierigkeiten könnten die Kontrollen und die anschließende Beihilfezahlung verzögert werden. Angesichts dieser Umstände ist es erforderlich, Abhilfe zu schaffen, indem die Möglichkeit vorgesehen wird, bezüglich bestimmter Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen von verschiedenen Durchführungsverordnungen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik abzuweichen.

Von den zahlreichen in der Verordnung (EU) 2020/532 genannten Durchführungsverordnungen, von denen mit dieser Verordnung Abweichungen festgelegt werden, sind aus Sicht des Weinsektors die Verordnungen (EU) 2016/1150 (Abschnitt 2) und (EU) 2018/274 (Abschnitt 3) von besonderer Bedeutung.

[Abweichungen von der Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1150 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor](#)

In Artikel 15 der Verordnung (EU) 2020/532 werden folgende Regelungen getroffen:

(1) Können die Mitgliedstaaten infolge der Krise aufgrund der COVID-19-Pandemie Vor-Ort-Kontrollen im Haushaltsjahr 2019-2020 nicht im Einklang mit Artikel 32 Abs. 1 (systematische Vor-Ort-Kontrollen) und Artikel 42 Abs. 3 (Flächen, für die Vorhaben zur Umstrukturierung

und Umstellung von Rebflächen unterstützt werden, werden vor und nach der Durchführung der Vorhaben systematisch kontrolliert. Die Kontrolle bezieht sich auf die Parzellen, für die ein Stützungsantrag gestellt wurde.) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 durchführen, können die Kontrollen abweichend von den genannten Bestimmungen durch andere von den Mitgliedstaaten festzulegende Arten von Kontrollen, wie datierte Fotos, datierte Drohnenüberwachungsberichte, Verwaltungskontrollen oder Videokonferenzen mit den Begünstigten, ersetzt werden, durch die gewährleistet wird, dass die Vorschriften für die Stützungsprogramme im Weinsektor eingehalten werden.

(2) In diesem Absatz wird der Abschluss der Kontrollen zur Grünen Weinlese vom 31. Juli des Jahres auf den 15. September 2020 verschoben.

Abweichungen von der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen

In Artikel 16 der Verordnung (EU) 2020/532 werden folgende Regelungen getroffen:

(1) Können die Mitgliedstaaten infolge der Krise aufgrund der COVID-19-Pandemie während der Traubenlese im Jahr 2020 abweichend von Artikel 27 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 (Zahl der jährlich zu entnehmenden Proben für die Datenbank ist in Anhang III Teil II festgelegt, 200 Proben für Deutschland) frische Trauben nicht in dem Umfang entnehmen und verarbeiten, wie in Anhang III Teil II festgelegt, so dürfen sie von dieser Zahl der Proben abweichen.

(2) Können die Mitgliedstaaten infolge der Krise aufgrund der COVID-19-Pandemie Vor-Ort-Kontrollen im Jahr 2020 nicht im Einklang mit Artikel 31 Abs. 2 Buchst. b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 (Überprüfung der Angaben in der Weinbaukartei, u.a. Vorgabe von jährlichen Vor-Ort-Kontrollen bei mindestens 5 % aller in der Weinbaukartei erfassten Winzer) durchführen, nehmen sie solche Kontrollen abweichend von der genannten Bestimmung bei mindestens 3 % aller in der Weinbaukartei erfassten Winzer vor.

(3) Abweichend von Artikel 31 Abs. 2 Buchst. c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 (Vorgabe systematischer Vor-Ort-Kontrollen der Rebflächen, die nicht im Dossier des Winzers gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/273 enthalten sind = zusätzliche Mindestangaben in der Weinbaukartei) können die Mitgliedstaaten im Jahr 2020 die systematischen Vor-Ort-Kontrollen der Rebflächen, die nicht im Dossier des Winzers enthalten sind, vorübergehend aussetzen, wenn sie infolge der Krise aufgrund der COVID-19-Pandemie diese Kontrollen nicht durchführen können.

Die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/532 sind am 20. April 2020 in Kraft getreten.

Ein Abdruck dieser insgesamt 12 Seiten umfassenden Verordnung ist diesem Schreiben in

Anlage beigefügt. Die den Weinsektor betreffenden Bestimmungen sind auf den Seiten 11 bis 13 des EU-Amtsblattes abgedruckt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. A. Blau
Deutscher Weinbauverband

Anlage